

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 107/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2001/C 107/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	2
2001/C 107/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	3
2001/C 107/04	Mitteilung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr <sup>(1)</sup> .....	4
2001/C 107/05	Berufung der Mitglieder der Fachkammer der Gruppe für Unternehmenspolitik .....	6
2001/C 107/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2339 — Conforama/Salzam Mercatone) <sup>(1)</sup> .....	7
2001/C 107/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2323 — HSBC-CCF/Banque Herve) <sup>(1)</sup> .....	7
2001/C 107/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2249 — Marconi/RTS/JV) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 107/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2330 — Cargill/Banks) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 107/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2269 — Sasol/Condea) <sup>(1)</sup> .....	9
2001/C 107/11	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2338 — Gevaert/Agfa Gevaert) <sup>(1)</sup> .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 107/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2373 — Compass/Selecta) <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 107/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2395 — Morgan Grenfell/Whitbread) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> ....	11
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
2001/C 107/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausbau des Potenzials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ — Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wissenschaft und Technologie — <i>Kennnummer der Aufforderung: IHP-RPA-01-1</i> .....	12
2001/C 107/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern .....	14
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
2001/C 107/16	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Förderung der Innovation und der Einbeziehung für KMU (1998—2002)“ (Abl. C 92 vom 1.4.1999) .....	15
2001/C 107/17	Berichtigung der Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind (Abl. C 103 vom 3.4.2001) .....	15
2001/C 107/18	Berichtigung der Mitteilung betreffend die Feiertage im Jahr 2001 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abl. C 33 vom 1.2.2001) .....	16
2001/C 107/19	Berichtigung der Mitteilung der Kommission zum Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit (SAARC): Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000, vorgesehenen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ bei der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern (regionale Ursprungskumulierung) (Abl. C 265 vom 15.9.2000) .....	16

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****6. April 2001**

(2001/C 107/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4633	Dänische Kronen
	=	9,1405	Schwedische Kronen
	=	0,6265	Pfund Sterling
	=	0,894	US-Dollar
	=	1,4075	Kanadische Dollar
	=	111,38	Yen
	=	1,5276	Schweizer Franken
	=	8,1285	Norwegische Kronen
	=	83,01	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,8189	Australische Dollar
	=	2,2175	Neuseeland-Dollar
	=	7,2434	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 107/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 26. Februar 2001

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Thüringen)

**Beihilfe Nr.:** N 854/2000

**Titel:** Investitionsbeihilfen im Sektor Binnenfischerei/Aquakultur und für Innovationsmaßnahmen im Sektor Fischerei

**Zielsetzung:** Anpassung des Angebots in Art, Qualität und Menge an die Markterfordernisse, insbesondere im Sektor Fischerei/Aquakultur sollen neue und umweltfreundliche Produktionsverfahren entwickelt und so die Wirtschaftlichkeit erhöht werden (im Rahmen der aus dem FIAF teilweise finanzierten Programm-Maßnahmen)

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Gewährung von Investitionsbeihilfen im Sektor Binnenfischerei/Aquakultur und für Innovationsmaßnahmen im Sektor Fischerei

**Haushaltsmittel:** 2000—2002: 387 000 EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Kofinanzierung aus FIAF (30 %—70 %)

**Laufzeit:** Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 28. Februar 2001

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** NN 5/98

**Titel:** Vom Regionalrat von Languedoc-Roussillon für die Küstenfischerei zu gewährende Beihilfen

**Zielsetzung:** Entwicklung der Küstenfischerei in der genannten Region

**Rechtsgrundlage:** Délibération du Conseil régional du 14 janvier 1997

**Haushaltsmittel:** 6 569 544 FRF (± 1 001 521 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Einhaltung der Sätze gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates (ABl. L 346 vom 31.12.1993)

**Laufzeit:** 1997

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 28. Februar 2001

**Mitgliedstaat:** Schweden

**Beihilfe Nr.:** N 785/2000

**Titel:** Ausbildungsbeihilfe für Seeleute

**Zielsetzung:** Verbesserung des nautischen Kenntnisstands in Schweden und Fortentwicklung der seemännischen Fähigkeiten

**Rechtsgrundlage:** Verordnungsentwurf

**Haushaltsmittel:** 4 Millionen SEK (473 642 EUR) pro Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich. Mindestens 33 % aber immer unter 100 % der von der Reederei für die praktische Ausbildung an Bord aufgewendeten Kosten

**Laufzeit:** ein Jahr (1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 einschließlich.)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 107/03)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 28.2.2001

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 558/2000

**Titel:** Beihilfen zur Konsolidierung und Entwicklung der landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen

**Zielsetzung:** Konsolidierung verschiedener Tätigkeiten in der Landwirtschaft

**Rechtsgrundlage:**

- Decreto «Regime di aiuti a favore del rafforzamento e dello sviluppo delle imprese di trasformazione e commercializzazione dei prodotti agricoli», in attuazione dell'articolo 13, comma 1 del Decreto legislativo n. 173 del 30 aprile 1998
- Disposizioni in materia di contenimento dei costi di produzione e per il rafforzamento strutturale delle imprese agricole, a norma dell'articolo 55, commi 14 e 15, della legge 27 dicembre 1997, n. 449

**Haushaltsmittel:** 1 000 Mrd. ITL (rund 500 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Maßnahme

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 28.2.2001

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 559/2000

**Titel:** Beihilferegelung „Sviluppo Italia“

**Zielsetzung:** Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Rechtsgrundlage:**

- Interventi urgenti a sostegno dell'economia (legge 7 agosto 1997, n. 266, articolo 23)

— Delibera CIPE del 4 agosto 2000 — delibera quadro su criteri e modalità di intervento di Sviluppo Italia SpA (deliberazione n. 90/2000)

— Riordino degli enti e delle società di promozione e istituzione della società Sviluppo Italia a norma degli articoli 11 e 14 della legge 15 marzo 1997, n. 59 (decreto legislativo n. 1 del 9 gennaio 1999, corretto ed integrato dal decreto legislativo n. 3 del 14 gennaio 2000)

**Haushaltsmittel:** 2 000 Mrd. ITL (rund 1 Mrd. EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 40 oder 50 %

**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 28.2.2001

**Mitgliedstaat:** Irland

**Beihilfe Nr.:** N 828/2000

**Titel:** Wechselkursbedingte Übergangsbeihilfe — Änderung der Beihilfen N 251/B/99 und N 650/99

**Zielsetzung:** Ausgleich von Einkommensverlusten der Landwirte wegen Umstellung auf den Euro

**Rechtsgrundlage:** Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates und Verordnungen (EG) Nr. 2808/98, Nr. 2813/98, Nr. 755/1999 und Nr. 1639/1999 der Kommission

**Haushaltsmittel:** 2001: 12,908 Mio. EUR (nationale Beteiligung)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Anspruchsberechtigung im Rahmen der nationalen Durchführungsprogramme

**Laufzeit:** 1999—2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Mitteilung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr**

(2001/C 107/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates gibt die Kommission allen betroffenen Personen und Organisationen Gelegenheit, sich zu dem nachstehend veröffentlichten Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen im Luftverkehr zu äußern. Stellungnahmen sind binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Referat D2, Büro J70 2/86  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Telefax (32-2) 296 98 12  
e-mail: kirstin.baker@cec.eu.int

---

**Vorentwurf der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifikonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/1999<sup>(4)</sup>, stellte die Kommission unter anderem Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Passagieren und Fracht im Linienflugverkehr sowie Abmachungen über die Zuweisung von Zeitnischen und die Planung der Flugzeiten auf Flughäfen gruppenweise vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag frei. Die genannte Verordnung gilt bis zum 30. Juni 2001.
- (2) Die Kommission hat eine Anhörung eingeleitet um zu klären, ob die Gruppenfreistellung für Konsultationen über Passagiertarife in ihrer jetzigen Form beibehalten werden soll. Entsprechend dem Ausgang der Anhörung wird sie Vorschläge für eine neue Gruppenfreistellung unterbreiten oder ein individuelles Verfahren einleiten. Die Anhörung wird 2001 abgeschlossen sein. Deshalb soll die Geltungsdauer der Gruppenfreistellung für Tarifikonsultationen im Passagierverkehr um ein Jahr verlängert werden.

---

<sup>(1)</sup> ABL L 374 vom 31.12.1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ...

<sup>(3)</sup> ABL L 155 vom 26.6.1993, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABL L 131 vom 27.5.1999, S. 27.

- (3) Die im Einleitungsteil der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission dargelegten Gründe für die gruppenweise Freistellung von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Zuweisung von Zeitnischen und der Planung der Flugzeiten auf innergemeinschaftlichen Flughäfen sind nach wie vor in vollem Umfang gültig. Deshalb bietet es sich an, die Freistellung für Vereinbarungen dieser Art zu verlängern. Die Freistellung sollte für drei Jahre gelten, damit gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können, sobald die geplante Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> angenommen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der zweite Absatz in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sie gilt bis 30. Juni 2002, soweit es um Tarifkonsultationen im Personenverkehr geht, und bis 30. Juni 2004, soweit es um Vereinbarungen über die Zuweisung von Zeitnischen und die Planung von Flugzeiten geht.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

**Berufung der Mitglieder der Fachkammer der Gruppe für Unternehmenspolitik**

(2001/C 107/05)

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 des Beschlusses 2000/690/EG der Kommission vom 8. November 2000 <sup>(1)</sup> zur Einsetzung einer Gruppe für Unternehmenspolitik hat die Kommission am 31. März 2001 folgende Personen für eine Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Ernennung zu Mitgliedern der Fachkammer der Gruppe für Unternehmenspolitik berufen.

AVICE Edwige	MARCEGAGLIA Emma
BAUMGARTEN Jean-Claude	MARCUCCI Marialina
BELLOTTI Francesco	MURRAY Gordon C.
BENZ-OVERHAGE Karin	OETKER Arend
CANALS OLIVA Juan	PERRY Colin
CLEMENT Martine	QUIN Gina S.
DANILATOS Dimitrios D.	ROSENQVIST Laila
DE MINGO CONTRERAS Juan Manuel	SANTANA Albertino José
EHRNROOTH Georg	SCHENK Barbara
FELDER Elisabeth	SCHÜES Nikolaus W.
FERRAZ DA COSTA Pedro	SOULAGE François
FRIOB Norbert	STEEL Piet
GASPAROLLO Luigi	THEODOROPOULOS Spyros
HALSE Bengt	VAN ARENTHALS Betty
HERSBACH George J. M.	VIÑOLO Antonio
HINZ Jürgen	WALBURN William David
HOFFELT Jean-François	WOLNY Wanda W.
JOB Peter	

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 24.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2339 — Conforama/Salzam Mercatone)**

(2001/C 107/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 27. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 301M2339. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2323 — HSBC-CCF/Banque Hervet)**

(2001/C 107/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 27. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 301M2323. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2249 — Marconi/RTS/JV)**

(2001/C 107/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 23. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2249. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2330 — Cargill/Banks)**

(2001/C 107/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2330. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2269 — Sasol/Condea)**

(2001/C 107/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 30. Januar 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2269. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2338 — Gevaert/Agfa Gevaert)**

(2001/C 107/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. März 2001 hat die Kommission die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates zwischen Gevaert NV und Agfa-Gevaert NV erhalten. Am 30. März 2001 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2373 — Compass/Selecta)**

(2001/C 107/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 30. März 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die britische Compass Group PLC (Compass) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der schweizerischen Selecta Group (Selecta) durch öffentliches Übernahmeangebot vom 26. März 2001.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Compass: Gaststättengewerbe, insbesondere Kantinen („Vertrags-Catering“);

— Selecta: Vertrieb von Speisen und Getränken mit Hilfe von Automaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2373 — Compass/Selecta, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2395 — Morgan Grenfell/Whitbread)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 107/13)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 30. März 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Morgan Grenfell Private Equity Limited („MGPE“), das von der Deutsche Bank AG kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile des Unternehmens Whitbread Holdings plc durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Unternehmens („Newco“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - MGPE: internationale Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (private equity investment management);
  - Whitbread Holdings plc: Hotels, Gesundheits- und Fitnessclubs, Restaurants, Pubs und Bars sowie Markengetränke in Großbritannien;
  - Newco: Pubs und Bars in Großbritannien.
3. Die Kommission stellt nach vorläufiger Prüfung fest, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen könnte, behält sich ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> käme dieser Fall für ein vereinfachtes Verfahren in Betracht.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2395 — Morgan Grenfell/Whitbread, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausbau des Potenzials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“****Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wissenschaft und Technologie**

Kennnummer der Aufforderung: IHP-RPA-01-1

(2001/C 107/14)

1. Gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2002 <sup>(1)</sup> (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) und der Entscheidung des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Ausbau des Potenzials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ <sup>(2)</sup> (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Entsprechend Artikel 5 des spezifischen Programms hat die Europäische Kommission für die Durchführung des spezifischen Programms ein Arbeitsprogramm <sup>(3)</sup> mit den genauen Zielen, den FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für deren Verwirklichung aufgestellt. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, veranschlagten Haushaltsmittel und Arten indirekter Aktionen entsprechen denen des Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung ergeht für Vorschläge im Sinne von Punkt 4, die bis zu einem festen Termin eingehen müssen, nach dessen Ablauf die Bewertung stattfindet und kein weiterer Vorschlag im Rahmen dieser Aufforderung berücksichtigt werden kann. Die Vorschläge sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen.
3. Das spezifische Programm wird insbesondere durch indirekte FTE-Aktionen durchgeführt, wie sie in den Anhängen II und IV des Fünften Rahmenprogramms und in Anhang III des spezifischen Programms vorgesehen sind.

Die Bewertungs- und Auswahlkriterien für diese Aufforderung finden sich im Fünften Rahmenprogramm, im spezifischen Programm, im Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünf-

ten Rahmenprogramms <sup>(4)</sup> (nachstehend „Teilnahme- und Verbreitungsregeln“ genannt) und im Arbeitsprogramm.

Auskünfte über diese Regeln und über die Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller enthalten, der ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich ist:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Forschung  
 Direktion C — Europäischer Forschungsraum: Wissenschaft und Gesellschaft  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 E-Mail: [improving@cec.eu.int](mailto:improving@cec.eu.int)  
 Web: <http://www.cordis.lu/improving>  
 Fax (32-2) 296 32 70

4. Personen, die für die Teilnahme an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms in Frage kommen, werden aufgefordert, Vorschläge zu folgenden Teilen des Arbeitsprogramms einzureichen:

**FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER UND TECHNOLOGISCHER SPITZENLEISTUNGEN: SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Ziel ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für wissenschaftliche Arbeiten und technologische Entwicklungen, insbesondere solche im Rahmen europäischer Forschungsprogramme, um dadurch die Distanz zwischen Wissenschaft in ihrer europäischen Dimension und der Öffentlichkeit zu überwinden. Dies sollte zu einem besseren Verständnis der positiven Auswirkungen von Wissenschaft und Forschung auf das tägliche Leben der europäischen Bürger als auch der Grenzen und möglichen Folgen von Forschung und technologischen Entwicklungen beitragen. Ferner soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Wissenschaftler der Probleme und Themen, die der Öffentlichkeit ein Anliegen sind, stärker bewusst werden.

Die Tätigkeiten sollen so weit wie möglich einzelstaatliche Aktivitäten ergänzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105.

<sup>(3)</sup> Beschluss der Europäischen Kommission C(2001) 1025.

<sup>(4)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

Diese Aufforderung ergeht für

- Vorschläge für thematische Netze für den Austausch von Erfahrung, Kenntnissen, Know-how oder bewährten Verfahren. (Die Dauer solcher Netze sollte 2 bis 3 Jahre betragen.)

Bevorzugt werden Netze, an denen mindestens fünf nicht miteinander verbundene Partner in mindestens drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten beteiligt sind; mindestens einer der Partner muss in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

- Vorschläge für Begleitmaßnahmen für die Erprobung bewährter Verfahren, die Demonstration von neuen Konzepten, die Analyse von Methoden und im Falle der Europäischen Wissenschafts- und Technologiewoche (siehe unten) die direkte öffentliche Demonstration von W & T.

Bevorzugt werden Begleitmaßnahmen, an denen mindestens drei voneinander unabhängige Partner in mindestens drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten beteiligt sind; mindestens einer der Partner muss in einem Mitgliedstaat ansässig sein. Begleitmaßnahmen, an denen weniger Partner beteiligt sind, können bezuschusst werden, wenn diese übertragbare Ergebnisse zusichern, die von an dem Vorhaben nicht beteiligten Akteuren verwendet werden könnten.

Die Zulassungskriterien für diese indirekten FTE-Aktionen sind im Informationspaket für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthalten.

Die Vorschläge müssen mindestens einen der folgenden Bereiche abdecken:

### **Bereich 1: Dialog mit der Öffentlichkeit**

Ziel: Erkundung von Verfahren zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in die wissenschaftspolitischen Debatten mit dem Ziel, Wege zu ermitteln, wie Erfahrungen weitergegeben und in ganz Europa verbreitet werden können.

Vorschläge können auf Erfahrungen mit Initiativen beruhen, die auf lokaler oder nationaler Ebene durchgeführt werden, beispielsweise:

- „Deliberative polling“
- ständige Beratungsgremien
- Fokus-Gruppen
- Bürgerforen
- Konsens-Konferenzen
- Dialoge mit den Beteiligten
- Internetdialoge.

Ein Vorschlag kann jeden Wissenschaftsbereich betreffen, einschließlich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, er

muss jedoch direkt auf die Interessen der Nichtfachwelt eingehen.

### **Bereich 2: Die Rolle der Medien und der Wissenschaftsmultiplikatoren**

Ziel: Beurteilung der Mechanismen und Kanäle, durch die die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend mit wissenschaftsbezogenen Informationen in Berührung gebracht werden; Ermittlung bewährter Verfahren und Entwicklung und Demonstration neuer Konzepte für die Verbesserung der Vermittlung wissenschaftsbezogener Informationen. Schwerpunktziele sind die Nichtfachpresse, das Fernsehen, das Internet, Wissenschaftsmuseen und Wissenschaftszentren.

Besonderer Wert ist auf Faktoren zu legen, die innerhalb der betreffenden Berufsgruppen — Wissenschaftler, Wissenschaftsmultiplikatoren und -kommentatoren, Wissenschaftsjournalisten und Verfasser wissenschaftlicher Bücher, wissenschaftspolitische Entscheidungsträger — die Meinung über die Wissenschaft und deren Aufgabe in der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen.

### **Bereich 3: Europäische Wissenschafts- und Technologiewoche 2002**

Ziel: bürgernahe Demonstration und Erläuterung, inwiefern die Wissenschaft und ihre Anwendung das tägliche Leben der europäischen Bürger beeinflusst und von Nutzen ist. Die Vorschläge können aus jedem wissenschaftlichen Bereich (bzw. mehreren Bereichen) stammen, auch aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Vorteile von Maßnahmen auf europäischer Ebene müssen jedoch offenkundig sein.

Vorschläge könnten Folgendes betreffen:

- Zusammenführung auf europäischer Ebene von auf einzelstaatlicher Ebene in verschiedenen europäischen Staaten initiierten Tätigkeiten (beispielsweise Kooperationsprojekte, Wettbewerbe).
- Lancieren von Veranstaltungen oder Aktivitäten, die später auf einzelstaatlicher Ebene verbreitet werden (beispielsweise Wissenschaftsausstellungen, Videos, Programme usw.).
- Lancieren von im Wesentlichen europäischen Veranstaltungen oder Aktivitäten, für die es auf einzelstaatlicher Ebene kein eindeutiges Forum gibt oder deren Potenzial auf grenzüberschreitender Ebene besser entwickelt werden kann.
- Maßnahmen, die die Initiativen der Kommission ergänzen, mit denen den Bürgern in Europa die Ziele der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme nähergebracht werden sollen.

Antragsteller, deren Anträge als Maßnahmen zur Unterstützung der Europäischen Wissenschafts- und Technologiewoche in Frage kommen, werden vor Fertigstellung ihrer Verträge zu einem oder mehreren Koordinierungstreffen nach Brüssel eingeladen, um einen wechselseitig verbindlichen Zeitplan, den genauen Zeitpunkt für die Durchführung der (für November 2002 geplanten) Woche und andere Aspekte im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Woche zu vereinbaren. Die Vorbereitung der für die Woche vorgeschlagenen Tätigkeiten sollte insgesamt nicht mehr als 9 Monate in Anspruch nehmen.

Für diese Aufforderung werden Gemeinschaftsmittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR veranschlagt.

5. Die Antragsteller werden gebeten, ihre Vorschläge mit Hilfe eines speziellen Programms (Proposal Preparation Tool — ProTool) vorzubereiten, das bei der Kommission über das Internet (<http://www.cordis.lu/fp5/prottool>), per E-Mail oder auf CD-ROM erhältlich ist. Es erleichtert die Zusammenstellung der erforderlichen Verwaltungsangaben und technischen Informationen.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Einreichung von Vorschlägen:

- Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und auf elektronischem Wege — unter Verwendung eines Versiegelungssystems mit Datenverschlüsselung — auf den Server übertragen oder per E-Mail übermittelt.

Der Koordinator muss für die elektronische Unterzeichnung der Vorschlagdatei bei der Zertifizierungsstelle der Kommission ein digitales Zertifikat anfordern. Nach Fertigstellung des Vorschlags wird die Vorschlagdatei „versiegelt“ und eine kurze Validierungsdatei („Fingerabdruck“) erstellt.

Die Validierungsdatei, mit der die Vorschlagdatei eindeutig identifiziert werden kann, muss elektronisch oder per Fax bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am 2. Juli 2001 übermittelt werden. Die Vorschlagdatei, die danach nicht mehr geändert werden darf, muss innerhalb von 48 Stunden nach Einreichungsschluss auf elektronischem Wege eingegangen sein.

- Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und vom Koordinator ausgedruckt oder anhand der Papierdrucke erstellt, die im Informationspaket enthalten sind.

In Papierform eingereichte Vorschläge müssen bis spätestens 2. Juli 2001 (1) 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) bei der Kommission unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Programm „Humanressourcen“  
Sensibilisierung der Öffentlichkeit  
Büro für Forschungsvorschläge  
Square Frère-Orban/Frère-Orbanplein 8  
B-1040 Brüssel

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eine der oben beschriebenen Verfahren zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

6. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Kennnummer der Aufforderung anzugeben.

Bei Einreichung eines Vorschlags — entweder auf Papier oder elektronisch — akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Teilnahme- und Verbreitungsregeln und den entsprechenden Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden und einen Teil des Arbeitsprogramms betreffen, der für einen solchen Zugang in Frage kommt.

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

(1) Telefonnummer des Empfängers für Kurierdienste: (32-2) 298 42 06.

### **Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern**

(2001/C 107/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 281 vom 4. Oktober 2000)

Seite 28, Titel II „Fristen“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag der betreffenden Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am ersten Werktag nach Ablauf der vorangegangenen Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 27.10.2000 bis zum 2.11.2000, vom 22.12.2000 bis zum 28.12.2000, vom 6.4.2001 bis zum 12.4.2001 und vom 18.5.2001 bis zum 24.5.2001 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.“

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Förderung der Innovation und der Einbeziehung für KMU (1998–2002)“**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 92 vom 1. April 1999)

(2001/C 107/16)

1. Auf Seite 16 wird Punkt 5 der Aufforderung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Vorschläge müssen bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am letzten Tag der Einreichungsfrist<sup>(1)</sup> bei der Kommission unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Programm „Förderung der Innovation und der Einbeziehung für KMU“

Büro für Forschungsvorschläge

Square Frère Orban/Frère Orbanplein 8

B-1040 Brüssel.

Vorschläge, die unter der unbefristeten Aufforderung eingereicht und nicht zum gegebenen Abgabetermin erhalten werden, werden nach dem darauf folgenden Abgabetermin begutachtet.

(<sup>1</sup>) Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer: (32-2) 298 42 06.“

2. **Wichtiger Hinweis:** Das Verfahren wurde geändert. Im Gegensatz zu früheren Aufforderungen, bei denen zur Fristeinhaltung die rechtzeitige Absendung ausreichte, müssen die Vorschläge nun zur Einreichungsfrist bei der Kommission eingegangen sein.

Die Antragsteller werden ferner auf die neuen Auswahlkriterien für die im Rahmen dieses Programms eingereichten Vorschläge hingewiesen, die im „Verfahrenshandbuch für die Bewertung von Projektvorschlägen“<sup>(1)</sup> festgelegt sind (dessen Anhang B enthält die speziellen Bestimmungen für das Programm „Förderung der Innovation und der Einbeziehung für KMU“).

Die neueste Fassung dieses „Verfahrenshandbuchs für die Bewertung von Projektvorschlägen“ ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://www.cordis.lu/fp5/src/evalman.htm>

(<sup>1</sup>) Beschluss K(1999) 710 der Kommission vom 24. März 1999, zuletzt geändert durch den Beschluss K(2000) 2002 der Kommission vom 14. Juli 2000.

**Berichtigung der Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 103 vom 3. April 2001)

(2001/C 107/17)

1. Seite 2, Punkt 1, und Seite 3, Punkte 7 und 8:

anstatt: „Verordnung (EG) Nr. 542/2001“

muss es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 650/2001“.

2. Seite 3, Punkt 6, ist wie folgt zu lesen:

„6. Von den nichttraditionellen Einführern dürfen nur diejenigen Einführer eine Einfuhrgenehmigung beantragen, die nachweislich mindestens 80 % der Menge der Ware, für die ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission<sup>(2)</sup> eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, eingeführt haben.“

3. Seite 4, Anhang II, betreffend „3. DEUTSCHLAND“:

anstatt: „Tel. (49) 619 64 08-0“

muss es heißen: „Tel. (49) 619 69 08-0“.

**Berichtigung der Mitteilung betreffend die Feiertage im Jahr 2001 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 33 vom 1. Februar 2001)

(2001/C 107/18)

Seite 3:

In der Spalte „E“ für Spanien werden die Feiertage „Christi Himmelfahrt: 24.5.“ und „Tag nach Christi Himmelfahrt: 25.5.“ gestrichen.

---

**Berichtigung der Mitteilung der Kommission zum Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit (SAARC): Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000, vorgesehenen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ bei der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern (regionale Ursprungskumulierung)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 265 vom 15. September 2000)

(2001/C 107/19)

Seite 15, dritter Absatz, erste Zeile:

anstatt: „ . . ., Pakistan) dieser . . .“

muss es heißen: „ . . ., Pakistan, Sri Lanka) dieser . . .“.

---